

Factsheet

Jugendsparkonto

Jugendsparkonto / you save

Ein Jugendsparkonto wird von den Eltern für ihre Kinder (bis 18 Jahre) eröffnet und bietet einen Vorzugszins. Das Geld auf diesem Konto gehört dem Kind und ist daher besonders geschützt. Die Eltern können dieses Geld im Interesse des Kindes verwalten, sind jedoch verpflichtet, es zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Die Verwendung solcher Gelder darf ausschliesslich im Interesse des Kindes erfolgen und unterliegt besonderen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen

Gelder auf einem Jugendsparkonto dürfen nur im Interesse des Kindes verwendet werden. Insbesondere muss der Bezug von grösseren Beträgen durch die Bank geprüft und dokumentiert werden. Wenn solche Transaktionen nicht zum «ordentlichen Wirtschaftsbetrieb» gehören (gemäss § 154 ABGB), müssen sowohl die Zustimmung beider Elternteile als auch die Genehmigung des Gerichts eingeholt werden (dies wird als «ausserordentlicher Wirtschaftsbetrieb» bezeichnet). Die Zustimmung beider Elternteile und des Gerichts hängt vom konkreten Einzelfall ab.

Mit Erreichen der Volljährigkeit kann der Kontoinhaber (das Kind) uneingeschränkt über das Konto verfügen.

Gesetzliche Regelungen

Für Jugendsparkonten gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB), insbesondere die folgenden Artikel:

- § 149 ABGB
Sorgfaltspflichten bei der Verwaltung von Kindesvermögen
- § 154 ABGB
Einwilligung der Eltern und Genehmigung des Gerichts in bestimmten Fällen («ausserordentlicher Wirtschaftsbetrieb»)

Für die Genehmigung durch das Gericht ist ein schriftlicher Antrag beim Landgericht zu stellen. Weitere Auskünfte erteilt die Rechtsberatung unter Tel. +423 236 64 07.